



LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Hohenlohekreis vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (Ges. Bl. S. 75) ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Hohenlohekreises (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten, die über den Geltungsbereich dieser Tarifordnung hinausführen, kann das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 1. Dem Fahrpreis, dieser besteht aus
 - a) einem **Grundpreis**,
 - b) einem **Kilometerpreis**, der sich nach Teilstrecken für die geleistete Beförderung errechnet,
 - c) einem **Zeitpreis**, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist;
 2. Zuschlägen für die Mitnahme von Hand-/Reisegepäck von mehr als 25 kg Gewicht, von sperrigen Gepäckstücken (z. B. Skier) oder von Kleintieren.
Blindenhunde, Kinderwagen und Reisegepäck Schwerbehinderter werden frei befördert.

(2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet werden festgesetzt:

Bezeichnung	Leistung	Satz
1. Fahrpreis		
Taxen mit bis zur 4 Fahrgastplätzen:		
a) Grundpreis	Bereitstellung (einschl. der 1. Fortschalteinheit)	5,30 €
b) Kilometerpreis		
Stufe I:	für Anfahrten zu Bestellungs- orten außerhalb des Ortes in dem die Taxe bereitgestellt werden darf und für Rundfahr- ten bei denen der Fahrgast zum Bestellungsort oder in dessen Umkreis von 300 m zurückfährt. Als Rundfahrten gelten auch Fahrten, die vom Bestellungs- ort zum Ort des Taxenhalte- platzes zurückführen	1,40 € / km 0,10 € je angefangene 71,43 m
Stufe II:	für Zielfahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Be- stellungsort zurückfährt	2,80 € / km 0,10 € je angefangene 35,71 m
Taxen (Großraumtaxen) – ab 5 Fahrgastplätzen in Fahrtrichtung / bauartbedingt und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen:		
a) Grundpreis	Bereitstellung (einschl. der 1. Fortschalteinheit)	7,50 €
b) Kilometerpreis		
Stufe III:	Anfahrt im Großraumtaxi, bei denen der Fahrgast nicht zum Bestellungsort zurückfährt	1,70 € / km 0,10 € je angefangene 58,82 m
c) Stufe IV:	Zielfahrt Großraumfahrzeug	3,40 €/km 0,10 € je angefangene 29,41 m

Taxen mit Rollstuhlvorrichtung (Rollstuhltransporte):

a) Grundpreis	Bereitstellung (einschl. der 1. Fortschalteinheit)	26,00 €
b) Kilometerpreis		
Stufe V:	für Anfahrten...	1,80 € / km 0,10 € je angefangene 55,56 m
Stufe VI:	für Zielfahrten	3,60 € / km 0,10 € je angefangene 27,78 m

2. Zeitpreis

c) Zeitpreis	für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten	30,00 € / Std. 0,10 € je angefangene 12,00 Sekunden
--------------	--	---

3. Zuschläge

für Mitnahme von Hand-/ Reisegepäck von mehr als 25 kg Gewicht, von sperrigen Gepäckstücken (z. B. Skier) oder Kleintieren	Insgesamt höchstens	1,00 € - 5,00 €
---	---------------------	-----------------

(3) Anfahrten innerhalb des Ortes, in dem die Taxe bereitgestellt werden darf, werden nicht berechnet.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke entsprechend Abs. 2 zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen.
Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i. S. von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (3) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrzeugführer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Entgelt zu erteilen. Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift des Taxenunternehmers
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Fahrtstrecke
 6. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung, d. h. die Beförderungsentgelte können frei mit dem Auftraggeber vereinbart werden:
 - a) Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
 - b) Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
 - c) Vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linien- oder Rufbustaxi).
 - d) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Krankenfahrten).
- (2) Vereinbarungen nach Abs. 1 sind dem Landratsamt anzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 1 bei Fahrten innerhalb des Hohenlohekreises die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte nicht erhebt;
- § 2 Abs. 1 das Beförderungsentgelt abhängig von der Zahl der zu befördernden Personen erhebt, oder für die Beförderung von Blindenhunden oder Kinderwagen oder Reisegepäck Schwerbehinderter ein Entgelt erhebt;
- § 2 Abs. 2 die Beförderungsentgelte nicht einhält;
- § 2 Abs. 3 innerhalb des Bereitstellungsortes ein Entgelt für die Anfahrt erhebt;
- § 2 Abs. 4 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht nach der durchfahrenen Strecke entsprechend § 2 Abs. 2 berechnet oder den Fahrgast nicht unverzüglich auf die Beförderungsentgeltberechnung hinweist;
- § 3 Abs. 1 keinen Abdruck dieser Rechtsverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in diese Rechtsverordnung gewährt;
- § 3 Abs. 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;
- § 3 Abs. 3 auf Wunsch des Fahrgastes keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
- § 4 Abs. 2 Fahrten zur Prüfung der Zulässigkeit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Amt für Mobilität in Künzelsau nicht anzeigt oder die Sondervereinbarungen mit Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Hohenlohekreis vom 09. November 2000 in der Fassung vom 07. Dezember 2011 außer Kraft.

Künzelsau, 16. August 2022
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Gotthard Wirth
Erster Landesbeamter